

1. In § 23a RATG beträgt die Erhöhung der Entlohnung bei
 - a) Einbringung des das Verfahren einleitenden Schriftsatzes im elektronischen Rechtsverkehr 4,10 Euro;
 - b) Einbringung weiterer Schriftsätze im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs 2,10 Euro;
 - c) Übermittlung sämtlicher Urkunden in Grundbuch- und Firmenbuchsachen, die auf Grund der mit der Eingabe beantragten Eintragung in die Urkundensammlung des Grundbuchs oder Firmenbuchs aufzunehmen sind, im elektronischen Rechtsverkehr 7,90 Euro.
2. Nach Tarifpost 1 beträgt die Entlohnung

bei einer Bemessungsgrundlage

bis einschließlich 40 Euro	3,50 Euro,
über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro	4,90 Euro,
über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro	6,20 Euro,
über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro	7,00 Euro,
über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro	7,60 Euro,
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro	9,20 Euro,
über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro	12,30 Euro,
über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro	13,40 Euro,
über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro	14,90 Euro,
über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro	17,90 Euro,
über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro	22,10 Euro,
über 7 270 Euro bis einschließlich 10 170 Euro	29,20 Euro,
über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro für je angefangene weitere 1 450 Euro um	3,50 Euro mehr,
über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro um	3,50 Euro mehr,
über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag	
über 36 340 Euro	0,1 vT,
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag	
über 363 360 Euro	0,05 vT, jedoch nie mehr als
	260,10 Euro.
3. Nach Tarifpost 2 Abschnitt I beträgt die Entlohnung

bei einer Bemessungsgrundlage

bis einschließlich 40 Euro	14,90 Euro,
über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro	22,10 Euro,
über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro	29,20 Euro,
über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro	32,20 Euro,
über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro	36,40 Euro,
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro	43,70 Euro,
über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro	58,10 Euro,
über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro	65,50 Euro,
über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro	72,50 Euro,
über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro	87,10 Euro,
über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro	108,50 Euro,
über 7 270 Euro bis einschließlich 10 170 Euro	144,80 Euro,
über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro für je angefangene weitere 1 450 Euro um	14,90 Euro mehr,
über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro um	14,90 Euro mehr,
über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag	
über 36 340 Euro	0,5 vT,
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag	
über 363 360 Euro	0,25 vT, jedoch nie mehr als
	1 298,50 Euro.

4. In der Tarifpost 2 Abschnitt II letzter Absatz lauten die Höchstbeträge 1 298,50 Euro
beziehungsweise 649,40 Euro.
5. In den Anmerkungen zu Tarifpost 2 lauten die Höchstbeträge
in der Z 2 7,60 Euro
und in der Z 3 14,90 Euro.
6. Nach Tarifpost 3 A Abschnitt I beträgt die Entlohnung
bei einer Bemessungsgrundlage
bis einschließlich 40 Euro 29,20 Euro,
über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro 43,70 Euro,
über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro 58,10 Euro,
über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro 64,00 Euro,
über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro 72,50 Euro,
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro 87,10 Euro,
über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro 115,90 Euro,
über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro 130,10 Euro,
über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro 144,80 Euro,
über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro 173,50 Euro,
über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro 216,80 Euro,
über 7 270 Euro bis einschließlich 10 170 Euro 288,80 Euro,
über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro für je
angefangene weitere 1 450 Euro um 29,20 Euro
mehr,
über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro um 29,20 Euro
mehr,
über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro überdies
vom Mehrbetrag
über 36 340 Euro 1 vT,
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag
über 363 360 Euro 0,5 vT,
jedoch nie mehr als 17 308,80 Euro.
7. In der Tarifpost 3 A Abschnitt II lauten die Höchstbeträge
im vorletzten Absatz 17 308,80 Euro
und im letzten Absatz 8 654,50 Euro.
8. Nach Tarifpost 3 B Abschnitt I beträgt die Entlohnung
bei einer Bemessungsgrundlage
bis einschließlich 40 Euro 36,40 Euro,
über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro 54,50 Euro,
über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro 72,50 Euro,
über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro 80,00 Euro,
über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro 90,50 Euro,
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro 108,50 Euro,
über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro 144,80 Euro,
über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro 162,60 Euro,
über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro 180,70 Euro,
über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro 216,80 Euro,
über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro 270,80 Euro,
über 7 270 Euro bis einschließlich 10 170 Euro 361,00 Euro,
über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro
für je angefangene weitere 1 450 Euro um 36,40 Euro
mehr,
über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro um 36,40 Euro
mehr,
über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro überdies
vom Mehrbetrag
über 36 340 Euro 1,25 vT,
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag
über 363 360 Euro 0,625 vT,
jedoch nie mehr als 21 636,00 Euro

9. In der Tarifpost 3 B Abschnitt II lauten die Höchstbeträge
 im zweiten Absatz 21 636,00 Euro
 und im dritten Absatz 10 818,10 Euro.
10. Nach Tarifpost 3 C Abschnitt I beträgt die Entlohnung
 bei einer Bemessungsgrundlage
 bis einschließlich 40 Euro 43,70 Euro,
 über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro 65,50 Euro,
 über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro 87,10 Euro,
 über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro 95,80 Euro,
 über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro 108,50 Euro,
 über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro 130,10 Euro,
 über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro 173,50 Euro,
 über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro 195,30 Euro,
 über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro 216,80 Euro,
 über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro 260,10 Euro,
 über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro 325,00 Euro,
 über 7 270 Euro bis einschließlich 10 170 Euro 433,00 Euro,
 über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro
 für je angefangene weitere 1 450 Euro um 43,70 Euro
 mehr,
 über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro um 43,70 Euro
 mehr,
 über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro überdies
 vom Mehrbetrag
 über 36 340 Euro 1,5 vT,
 über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag
 über 363 360 Euro 0,75 vT,
 jedoch nie mehr als 25 963,10 Euro.
11. In der Tarifpost 3 C Abschnitt II lauten die Höchstbeträge
 im zweiten Absatz 25 963,10 Euro
 und im dritten Absatz 12 981,60 Euro.
12. In den Anmerkungen zur Tarifpost 3 lauten die Höchstbeträge
 in der Z 2 14,90 Euro
 und in der Z 3 29,20 Euro.
13. Nach Tarifpost 4 Abschnitt I beträgt die Entlohnung
 nach der Z 1 lit. a 153,80 Euro
 sowie nach der Z 1 lit. b und der Z 2 256,30 Euro.
14. In den Anmerkungen zur Tarifpost 4 lauten die Höchstbeträge
 in der Z 1 7,60 Euro
 beziehungsweise 14,90 Euro
 und in der Z 2 14,90 Euro
 beziehungsweise 29,20 Euro.
15. Nach Tarifpost 5 beträgt die Entlohnung
 bei einer Bemessungsgrundlage
 bis einschließlich 70 Euro 3,50 Euro,
 über 70 Euro bis einschließlich 180 Euro 4,60 Euro,
 über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro 5,20 Euro,
 über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro 6,20 Euro,
 über 730 Euro bis einschließlich 1 820 Euro 7,60 Euro,
 über 1 820 Euro bis einschließlich 2 910 Euro 9,00 Euro,
 über 2 910 Euro für je angefangene weitere 1 450 Euro um 2,70 Euro
 mehr, jedoch nie mehr als 87,10 Euro.
16. In der Tarifpost 6 lautet der Höchstbetrag 173,50 Euro.
17. In der Tarifpost 7 lauten die Höchstbeträge im Abs. 1 173,50 Euro
 beziehungsweise 346,70 Euro.
18. Nach Tarifpost 8 Abs. 1 beträgt die Entlohnung
 bei einer Bemessungsgrundlage
 bis einschließlich 70 Euro 12,30 Euro,
 über 70 Euro bis einschließlich 180 Euro 17,90 Euro,

über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro	23,70 Euro,
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro	29,20 Euro,
über 730 Euro bis einschließlich 1 820 Euro	43,70 Euro,
über 1 820 Euro bis einschließlich 20 670 Euro für je angefangene weitere 1 450 Euro um	9,20 Euro mehr,
über 20 670 Euro bis einschließlich 21 800 Euro um	9,20 Euro mehr,
über 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 450 Euro um	4,90 Euro mehr, jedoch nie mehr als
für die halbe Stunde.	577,40 Euro
19. In der Tarifpost 8 Abs. 2 lautet der Höchstbetrag	231,10 Euro.
20. In der Tarifpost 9 Z 1 lit. c lautet der Betrag..... in der Z 4	14,90 Euro, 28,20 Euro.